

## VOLLMACHT

Name und Vorname \_\_\_\_\_

nachfolgend Vollmachtgeber

erteilt hiermit der

|  |   |
|--|---|
| <b>ARES Rechtsanwälte GbR</b><br><b>Trakehner Straße 7-9 A</b><br><b>60487 Frankfurt am Main</b> | Tel.: 0 69 / 77 03 94 69-0<br>Fax: 0 69 / 77 03 94 69-9<br>E-Mail: info@ares-recht.de |
|--|---|

Vollmacht, ihn in Sachen

zu vertreten. Die Vollmacht befugt insbesondere

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, insbesondere in Insolvenzverfahren einschließlich der Befugnis, Forderungen anzumelden und zu bestreiten sowie eine Insolvenzquote in Empfang zu nehmen;
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht umfasst allgemein die Befugnis

- zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (Untervollmacht);
- Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten;
- den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen;
- Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen;
- Akteneinsicht zu nehmen, Personen zu befragen, insbesondere Amtsträger, Sachbearbeiter, Zeugen;
- Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren, Insolvenzverfahren und KapMuG-Verfahren).

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum, Unterschrift)